

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 11. Juni 2021

77. Stück

851. Curriculum für das „Doctor of Philosophy“ - Doktoratsstudium Architektur an der Fakultät für Architektur der Universität Innsbruck

Anlage zum Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. Juni 2021, 77. Stück, Nr. 851

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Architektur vom 4.5.2021, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 7.6.2021:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2009 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens- Universität Innsbruck vom 3.2.2010, 12. Stück, Nr. 128, wird verordnet:

Curriculum für das
„Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur
an der Fakultät für Architektur der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Qualifikationsprofil und Studienziele
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Lehrveranstaltungsart und Teilungsziffer
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflicht- und Wahlmodule
- § 8 Dissertation
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Unterrichtssprache
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Übergangsbestimmungen

Die Fakultät für Architektur pflegt eine offene und in die Zukunft gerichtete Forschungskultur und fördert mit ihrem „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur unterschiedliche innovative Forschungsfelder und -methoden innerhalb der Disziplin der Architektur. Dazu gehören neben den etablierten Formaten auch Herangehensweisen, die auf die Erschließung kreativer und künstlerischer Prozesse oder architektonischer Praxis abzielen, wie zum Beispiel die designorientierte Forschung (Research by Design), praxisgeleitete Forschung (Practice-based Research) oder kunstgeleitete Forschung (Arts-based Research). Die zukunftsgerichtete Forschung schließt außerdem die gendersensible Lehre und Didaktik, ein soziokulturelles Bewusstsein sowie Themen der Integration und des Universal Design ein.

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur an der Universität Innsbruck ist der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das Studium gibt den Architektinnen und Architekten die Möglichkeit, neues Wissen über spezifische Problemstellungen in der Architektur zu generieren, ihre Forschung und/oder praktische Arbeit in einen Kontext zu bringen und den daraus resultierenden Erkenntnisgewinn adäquat zu kommunizieren. Sie verfügen über die erforderlichen Fähigkeiten, sich erfolgreich im nationalen und internationalen Umfeld zu behaupten.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur sind in hervorragender Weise mit Methoden und Ansätzen der aktuellen architekturtheoretischen Forschung vertraut. Sie verfügen über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Fertigkeiten und Kompetenzen, um methodisch einwandfreie Lösungen für interdisziplinäre Fragen mit direktem Bezug zur Architektur zu erarbeiten und umzusetzen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Forschungsergebnisse sowohl vor der Fachöffentlichkeit als auch vor interessierten Laien zu präsentieren und zu diskutieren.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Forschungsbereiche der Architektur wissenschaftlich weiterzuentwickeln und zu beurteilen sowie die erworbenen Kompetenzen fächerübergreifend einzusetzen und so zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf internationalem Niveau beizutragen. Dies wird durch die eigenständige wissenschaftliche Forschungsarbeit in Form einer Dissertation belegt.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über wissenschaftlich fundierte, durch Theorie und Methoden gestützte Schlüsselkompetenzen zur Lösung interdisziplinärer Fragen und sind befähigt, Ergebnisse der Forschung kritisch zu hinterfragen und in sozialer, wissenschaftlicher und/oder ethischer Hinsicht zu interpretieren.
- (6) Das „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur dient der Weiterentwicklung und Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher interdisziplinärer Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien.
- (7) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, planend und analysierend in universitären und außeruniversitären (Forschungs-)Einrichtungen ihres Forschungsbereichs tätig zu werden. Als berufliche Tätigkeiten kommen vor allem wissenschaftliche und leitende Tätigkeiten
 - an Universitäten,
 - in Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen,
 - in Forschungsabteilungen öffentlicher und privater, nationaler und internationaler Institutionen,
 - in leitenden Positionen von Organisationeninfrage.

§ 3 Umfang und Dauer

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 4 Sprache

Das „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur wird teilweise in deutscher und teilweise in englischer Sprache angeboten. Studierende sind berechtigt, die Dissertation in Absprache mit dem Betreuer, der Betreuerin oder dem BetreuerInnenteam in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 5 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu PhD-Studien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums und Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges und Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen, postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.
- (2) Jedenfalls als fachlich infrage kommende Studien gelten der Abschluss der an der Fakultät für Architektur absolvierten Masterstudien und Diplomstudien Architektur.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur abzulegen sind.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 20

§ 7 Vergabe der Plätze in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht das Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 8 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Dissertationsvorhaben	SSt	ECTS-AP
	Beschreibung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas und -formats inkl. Methodik, Ziele, Literatur und eines Arbeits- und Zeitplans in Form eines schriftlichen Exposés	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, eine spezifische Problemstellung zu formulieren, zu strukturieren, im fachspezifischen Diskurs in einen Kontext zu bringen und den daraus		

	erwarteten Erkenntnisgewinn vor einem Fachpublikum zu kommunizieren.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

2.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, die Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur zu reflektieren, zu analysieren und darzustellen. Dabei stehen die Synopsis der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin im nationalen und internationalen Umfeld, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation		

(2) Es sind Wahlmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Diskurs und Methoden	SSt	ECTS-AP
a.	SE PhD Seminar 1: Diskurs	2	5
b.	SE PhD Seminar 2: Methoden	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden eignen sich eine Bandbreite von Fertigkeiten und Kompetenzen bzgl. allgemeiner und spezieller Forschungsmethoden und -diskurse innerhalb der Architektur an und bringen diese in ihrer eigenen Forschungsarbeit zur Anwendung. Studierende erhalten die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen in die Arbeit einzubeziehen und sind in der Lage, methodisch einwandfreie Lösungen für interdisziplinäre Fragen mit direktem Bezug zur Architektur zu erarbeiten und umzusetzen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Wahlmodul: Forschungsreflexion	SSt	ECTS-AP
	Die Studierenden präsentieren und reflektieren ihre Forschungsergebnisse und Teile davon durch die Teilnahme an fachspezifisch anerkannten nationalen und internationalen Konferenzen oder Symposien.	-	10
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden erarbeiten sich ein vertieftes Verständnis des Themas ihrer Arbeit und schärfen ihr Bewusstsein für den eigenen Arbeitsprozess und ihre Fragestellung. Die Studierenden lernen, ihr eigenes Verstehen zu reflektieren und individuelle Lern-, Kommunikations- und Arbeitsstrategien zu entwickeln, um ihre Forschungsergebnisse vor der Fachöffentlichkeit zu präsentieren und zu diskutieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Wahlmodul: Dissemination	SSSt	ECTS-AP
	Die Studierenden entwickeln gezielt Strategien für die Weitergabe ihrer Forschungs- bzw. Projektergebnisse und bringen diese in Form von transferorientierten Ausstellungen, Installationen oder Vorträgen etc. vor thematisch relevante Zielgruppen.	-	10
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden erarbeiten Möglichkeiten, ihre Bekanntheit zu erhöhen und Netzwerke aufzubauen, sowie Gelegenheiten zur Weitergabe ihrer Projektfortschritte und -ergebnisse an und zu deren Bewerbung durch fachrelevante Akteurinnen und Akteure.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Wahlmodul: Praxis	SSSt	ECTS-AP
	Praktische Erfahrung von mindestens 250 Stunden in Bereichen mit Fachrelevanz (Büros, Archive, Architekturvermittlung, kuratorische Praxis, Forschungsprojekte, Didaktik, Lehre, eigener „Body of Work“ ...); Inhalt und Dauer der Praxis sind über eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung bzw. Vorlage eines Portfolios nachzuweisen.	-	10
	Summe		
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden erwerben Kenntnisse aus praktischer Arbeit, die als Grundlagen- oder angewandte Forschung integrierter Teil der Gesamtheit der Forschungsarbeit werden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

§ 9 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP zu verfassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis innerhalb des Forschungsfeldes und der Disziplin darstellt. Sie kann aus einer Monographie oder einer kumulativen Arbeit bestehen. Das Thema der Dissertation ist dem Bereich der Architektur zu entnehmen.
- (2) Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln, wobei die bzw. der Studierende in mindestens zwei Publikationen als Hauptautorin bzw. Hauptautor genannt sein muss. Sind Beiträge von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt sein. Die oder der Studierende hat zusätzlich eine ausführliche Rahmenschrift (Synopsis) zu verfassen, aus der die Kohärenz des Themas, der verwendeten Methoden und der von ihr/ihm erarbeiteten Ergebnisse hervorgeht. Die Rahmenschrift soll den Stellenwert und die Relevanz der Arbeit im fachspezifischen Diskurs darlegen und einen Ausblick auf die weitere wissenschaftliche und methodische Entwicklung der bearbeiteten Thematik beinhalten. Für die Monographie gelten diese Kriterien in vollem Umfang.
- (3) Folgt die Dissertation einer entwerferischen oder praxisorientierten Arbeitsweise bzw. einer kreativ- hypothetischen Herangehensweise, dann muss diese in einem schriftlichen Teil reflektiert werden. Die Dissertation „by design“ muss Arbeiten eigener Urheberschaft (Entwürfe, Gebäude, filmische Arbeiten, Zeichnungen, Modelle, Installationen etc.) und eine umfassende Reflexion der Arbeitsprozesse, in denen diese Arbeiten entstanden sind, enthalten. Im Fall von realisierten Arbeiten, Ausstellungen und Installationen kann eine umfassende, zusammenhängende und archivierbare Dokumentation des ausgestellten Materials einen Teil

der schriftlichen Dissertation bilden.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung des Wahlmoduls 1 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 1 und der Wahlmodule 2, 3 und 4 erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan auf Basis eines von der oder dem Studierenden abzufassenden Leistungsnachweises und der Stellungnahme der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 2 „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ hat in Form einer mündlichen Prüfung vor einer Prüfungskommission stattzufinden. Der Prüfungskommission haben drei Personen anzugehören.

§ 11 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2021 zum „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur zugelassen werden.
- (2) Ordentliche Studierende, die das Curriculum Doktoratsstudium Architektur, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 5. Mai 2010, 23. Stück, Nr. 252) vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studium innerhalb von sechs Semestern Regelstudierendauer und zwei Toleranzsemestern abzuschließen.
- (3) Wird das Doktoratsstudium Architektur nach dem Curriculum 2010 nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. Juni 2021, 77. Stück, Nr. 851, (Curriculum 2021), unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich freiwillig dem Curriculum 2021 zu unterstellen.
- (4) Eine Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 ist im Anhang zu diesem Curriculum festgelegt.

Für die Curriculum-Kommission:

Univ.-Prof. Dipl. Ing. Karolin Schmidbaur-Volk

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

Anhang: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002

Die nachstehenden, im Rahmen des Doktoratsstudium Architektur positiv beurteilten Prüfungen (Curriculum in der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 5. Mai 2010, 23. Stück, Nr. 252) werden gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das „Doctor of Philosophy“ – Doktoratsstudium Architektur an der Universität Innsbruck (Curriculum in der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 11. Juni 2021, 77. Stück, Nr. 851) wie folgt anerkannt:

Curriculum in der Fassung des Mitteilungsblatt vom 05.05.2010, 23. Stück, Nr. 252		Curriculum in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 11. Juni 2021, 77. Stück, Nr. 851	
§7 (1) Z1	Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema (10 ECTS-AP)	§7 (2) Z2	Forschungsreflexion (10 ECTS-AP)
§7 (1) Z2	Forschungsreflexion I (5 ECTS-AP)	§7 (1) Z1	Dissertationsvorhaben (5 ECTS-AP)
§7 (1) Z3a	SE Dissertationsseminar I (2 SSt, 2,5 ECTS-AP)	§7 (2) Z1a	SE PhD Seminar 1: Diskurs (2 SSt, 5 ECTS-AP)
§7 (1) Z3b	SE Dissertationsseminar II (2 SSt, 2,5 ECTS-AP)		
§7 (1) Z3c	SE Dissertationsseminar III (2 SSt, 2,5 ECTS-AP)	§7 (2) Z1b	SE PhD Seminar 2: Methoden (2 SSt, 5 ECTS-AP)
§7 (1) Z3d	SE Dissertationsseminar IV (2 SSt, 2,5 ECTS-AP)		
§7 (2) Z1	Generische Kompetenzen (10 ECTS-AP)	§7 (2) Z2	Forschungsreflexion (10 ECTS-AP)
§7 (2) Z2	Fachspezifische interfakultäre oder interuniversitäre Netzwerke (10 ECTS-AP)	§7 (2) Z2	Forschungsreflexion (10 ECTS-AP)
§7 (2) Z3a	SE Forschungskolleg 1 (2 SSt, 2,5 ECTS-AP)	§7 (2) Z2	Forschungsreflexion (10 ECTS-AP)
§7 (2) Z3b	SE Forschungskolleg 2 (2 SSt, 2,5 ECTS-AP)		
§7 (2) Z3c	SE Forschungskolleg 3 (2 SSt, 2,5 ECTS-AP)		
§7 (2) Z3d	SE Forschungskolleg 4 (2 SSt, 2,5 ECTS-AP)		
§7 (2) Z4	Präsentation eigener Forschungsergebnisse (10 ECTS-AP)	§7 (2) Z2	Forschungsreflexion (10 ECTS-AP)
§7 (2) Z5	Wahlmodul: Forschungsreflexion II (10 ECTS-AP)	§7 (2) Z3	Dissemination (10 ECTS-AP)
§7 (2) Z5	Architekturpraxis (10 ECTS-AP)	§7 (2) Z4	Praxis (10 ECTS-AP)